

ursachung der Gefahr für das Bauwerk als auch im Hinblick auf die Verursachung der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, die innerhalb des Bauwerks etwa Montageteile montiert hätten oder gar mittels montierter Ausrüstungen transportiert worden wären.

Der g r u n d s ä t z l i c h u n d u l d b a r e Charakter des Handelns sowohl der Bauleiter als auch der Bauführer wird insbesondere darin sichtbar, daß sie Fehler sahen und akzeptierten, von denen im Prinzip bereits ein Lehrling weiß, daß, wenn sie begangen werden, das so errichtete Bauwerk in keiner Weise seiner Zweckbestimmung zugeführt werden kann. Im Prinzip war das sowohl den Bauleitern als auch den Bauführern klar, wie ihre eigenen Einlassungen wiederholt bestätigen.

Die Verantwortlichen haben damit Folgen herbeigeführt, von denen sie hofften, daß sie sie unter der Firmierung sog. "technologisch bedingter Restarbeiten" im wesentlichen aufzufangen konnten. Sie wußten, daß ein solches Vorgehen nur mit erheblichen zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen - wenn überhaupt - möglich sein würde. Auch bestand bei ihnen Klarheit darüber, daß ein etwaiges Inbetriebnehmen der Bauvorhaben in dem von ihnen gefertigten Zustand, eben weil die reale Gefahr des Einsturzes in diesem Moment sofort entstanden wäre, absolut unmöglich war. Diese weitergehenden Folgen wollten sie nicht, was unbestritten sein dürfte. Indes ist ihr verantwortungslos-leichtfertiges Verhalten hinsichtlich des effektiv gefährlichen Zustandes der von ihnen errichteten Bauwerke m.E. relativ eindeutig von den Grundsätzen der Fahrlässigkeit erfaßt. ¹⁾

TJ Zum Versckuldensproblem gibt das Urteil des OG der DDR vom 27. 11. 1969, veröffentlicht in NJ H. 3/1970, S. 85 ff. eine Reihe wertvoller Anregungen, und es werden grundsätzliche Feststellungen auch bezüglich § 195 StGB getroffen.